

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeitsbereich

Nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur „Bedingungen“) richten sich sämtliche zwischen der Gesellschaft Moravskoslezské drátovny a.s., mit Sitz in Ostrava, Syllabova 1263/60, 703 00 Ostrava Vítkovice, Identifikationsnummer: 25886916 (nachfolgend nur "Verkäufer") und anderen Parteien (nachfolgend nur „Käufer“) abgeschlossenen Geschäftsbeziehungen.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik und nach dem tschechischen Handelsgesetzbuch. Die Bedingungen gelten als die Grundbedingungen für den Warenverkauf seitens des Lieferanten, und falls sie von den dispositiven Rechtsstandards der geltenden Rechtsordnung der Tschechischen Republik abweichen, haben sie vor diesen Standards Vorrang.

Allfällige abweichende Bedingungen des Abnehmers gelten nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2. Vertragsabschluss

Die einzelnen Kaufverträge werden aufgrund eines schriftlichen / Email- / telefonischen / Online- oder mündlichen Auftrages des Käufers abgeschlossen. Der Auftrag des Käufers muss mindestens folgende Erfordernisse erhalten:

- a) Handelsfirma, Sitz oder Unternehmensort des Käufers
- b) seine Identifikationsnummer (Steueridentifikationsnummer, falls er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist)
- c) Produkt- (Waren-) Art, wodurch der Auftragsgegenstand eindeutig bestimmt wird
- d) erforderliche Menge
- e) Lieferort und -Termin
- f) Transportart und Zahlungsweise des Warenkaufpreises
- g) bei einer schriftlichen Bestellung leserliche Unterschrift eines Vertreters des Käufers

Aufgrund eines die oben angeführten Anforderungen erfüllenden Auftrages des Käufers wird der Verkäufer für den Käufer einen Kaufvertragsentwurf erstellen, darin bestätigt er dem Käufer die Art, den Kaufpreis, die Produktmenge, zu deren Lieferung an den Käufer er sich verpflichtet, den Lieferort und -Termin, die Transportart und die Zahlungsweise des Kaufpreises.

Bei einer schriftlichen Bestätigung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von fünf Werktagen nach dem Erhalt des Kaufvertragsentwurfs beim Verkäufer schriftlich einen Antrag auf Änderung des Kaufvertrages oder seine Auflösung einzureichen. Wird es von ihm nicht innerhalb der festgelegten Frist getan, gilt der Kaufvertrag zwischen den Vertragsparteien als abgeschlossen, und zwar in der Form, wie im Kaufvertragsentwurf angeführt. Bei einem Änderungsantrag des Käufers wird vom Verkäufer für den Käufer erneut ein korrigierter Kaufvertragsentwurf ausgestellt, darin wird für den Käufer die Art, der Kaufpreis, die Produktmenge, zu deren Lieferung an den Käufer er sich verpflichtet, der Lieferort und -Termin, die Transportart und die Zahlungsweise des Kaufpreises bestätigt. Der Kaufvertrag zwischen beiden Parteien, und zwar in der Form, wie im späteren Kaufvertragsentwurf angeführt, wird dann zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, als der Kaufvertragsentwurf an den Käufer zugestellt und von diesem innerhalb von zwei Werktagen nach dem Zustellungstag kein Einwand erhoben wird. Als die Auftragsbestätigung kann auch ihre faktische Erfüllung durch den Verkäufer gelten.

Vor dem Abschluss des ersten Kaufvertrages zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen hat der Käufer dem Verkäufer ein Nachweis seiner Berechtigung zur unternehmerischen Tätigkeit vorzulegen (gültiger Handelsregistrauszug, Gewerbeschein oder Konzessionsurkunde).

3. Preise

Der Kaufpreis wird zwischen dem Verkäufer und dem Käufer einvernehmlich festgelegt und im Kaufvertragsentwurf angeführt, falls von den Vertragsparteien im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Ändern sich nach dem Abschluss der Vertragsbeziehung wesentlich die Kosten betreffend den Vertragsgegenstand, vereinbaren die Vertragspartner schriftlich eine Preisanpassung. Im Warenpreis sind die Verpackungskosten und gemäß den Incoterms 2010 auch die Transportkosten inbegriffen.

4. Erfüllungstermin

Als Liefertag gilt der Tag der Absendung oder Übergabe zur Beförderung oder Übernahme der Ware durch den Abnehmer in der Verkaufsstelle des Lieferanten. Teilweise Lieferungen sind nach einer Vereinbarung mit dem Abnehmer möglich.

Wird das Produkt vom Abnehmer im vereinbarten Termin und am vereinbarten Ort nicht übernommen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Lieferant vom Abnehmer Lagergebühren sowie die Erstattung der Kosten bis zu einer Höhe von 100 % des vereinbarten Preises verlangen kann, gemäß der Eignung der Ware zum erneuten Verkauf.

5. Auslieferung und Risikoübergang

Die Ware wird im Einklang mit den INCOTERMS 2010 ausgeliefert. Das Risiko eines zufälligen Verlustes geht auf den Abnehmer mit dem Zeitpunkt ihrer Übergabe an einen Spediteur oder an den Abnehmer über.

6. Mangelhafte und verspätete Erfüllung

Der Lieferant haftet gegenüber dem Abnehmer für Warenmängel gemäß dem § 422 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware so schnell wie möglich nach dem Übergang des Schadensrisikos an der Ware zu untersuchen. Bei einer persönlichen Warenübernahme ist er verpflichtet, sie unverzüglich nach ihrer Übernahme zu untersuchen. Wird von ihm ein Warenmangel festgestellt, ist er verpflichtet, den festgestellten Mangel am Warenabnahmeort dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird für den Abnehmer den festgestellten und von ihm anerkannten Mangel kostenlos und ohne einen unnötigen Verzug beseitigen, und zwar durch eine Lieferung der fehlenden Ware oder durch eine Lieferung von Ersatzware anstatt der mangelhaften Ware. Ist es nicht möglich, den Mangel unverzüglich zu beseitigen oder Ersatzware zu liefern, wird es vom Lieferanten im nächstmöglichen Termin gemacht. Der Verkäufer wird den Käufer über diesen Termin informieren.

Bei einer Warenlieferung an den Abnehmer durch einen Spediteur ist der Abnehmer verpflichtet, seine Ansprüche aus mangelhafter Menge und Art der verkauften Ware innerhalb von fünf Werktagen ab der Übergabe der Ware durch den Spediteur geltend zu machen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Mängelansprüche beim Lieferanten innerhalb der festgelegten Frist schriftlich und mit einer Beschreibung des Mangels geltend zu machen. Bei einer unrichtigen Warenart ist der Abnehmer berechtigt, die Lieferung einer Ersatzware nur dann zu verlangen, wenn die mangelhafte Ware an den Lieferanten in der ursprünglichen Verpackung zurückgegeben wird. Der Lieferant wird einen festgestellten und von ihm anerkannten Mangel kostenlos und ohne einen unnötigen Verzug beseitigen, und zwar durch eine Lieferung der fehlenden Ware oder eine Lieferung von Ersatzware für die mangelhafte Ware. Kann ein Mangel nicht unverzüglich beseitigt werden, wird es vom Lieferanten im nächstmöglichen Termin gemacht. Der Verkäufer wird den Käufer über diesen Termin informieren.

7. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

Wurde keine Barzahlung in der Kasse des Lieferanten vereinbart, ist der Abnehmer verpflichtet, die Rechnung in voller Höhe innerhalb des in der Rechnung angeführten Termins zu zahlen.

Der Lieferant stellt die Rechnung bei der Warenlieferung an den Abnehmer aus. Bei Zweifeln gilt, dass die Rechnung an den Abnehmer drei Tage nach der Warenlieferung zugestellt wurde. Die ausgestellte Rechnung dient gleichzeitig als Lieferschein und weist die Warenlieferung an den Abnehmer nach, bei einer Sendung gilt sie als Bestätigung für ihre Abfertigung.

Bei einer Nichteinhaltung des Rechnungsfälligkeitstermins verpflichtet sich der Abnehmer, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05 % des Rechnungsbetrages für jeden Verzugstag und ab dem 7. Verzugstag in der Höhe von 0,2 % täglich für jeden Verzugstag bis zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages zu entrichten.

Bis zur Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages einschließlich allfälliger Vertragsstrafen bleibt die Ware Eigentum des Lieferanten. Nach der Entrichtung des gesamten Betrages geht das Eigentumsrecht an den Käufer über. Wird die Rechnung innerhalb der Fälligkeitsfrist nicht bezahlt, kann die Ware weggenommen werden. Der Abnehmer verpflichtet sich, den Mitarbeitern des Lieferanten die Wegnahme der Ware zu ermöglichen.

Die Pflicht des Abnehmers zur Zahlung der Vertragsstrafe, der Verzugszinsen und des Schadensersatzes, sowie der mit der Warenabnahme und dem Vertragsrücktritt verbundenen Kosten ist dadurch nicht berührt.

8. Vertragsrücktritt

Bei einem Rücktritt vom abgeschlossenen Vertrag oder vom verbindlichen Auftrag seitens des Abnehmers ist der Lieferant berechtigt, eine Abfindung in der Höhe von 10 % des vereinbarten Preises zu berechnen. Wurde die Ware bereits versendet, ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe gemäß dem Artikel 4. dieser Bedingungen zu fordern.

Der Vertragsrücktritt kann lediglich schriftlich erfolgen und ist am dritten Tag nach dem Tag, an dem der schriftliche Vertragsrücktritt an die andere Partei zugestellt wurde, gültig.

9. Andere Bestimmungen

Die Vertragsparteien vereinbaren gemäß dem Gesetz über das Schiedsverfahren und über die Vollstreckung der Schiedssprüche Nr. 216/1994 Slg., in gültiger Fassung, dass ihre sämtlichen Streitigkeiten aus Verträgen, die sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen richten, oder im Zusammenhang mit diesen Verträgen in einem Schiedsverfahren vor einem einzigen Schiedsrichter gemäß der von der Union für Schieds- und Mediationsverfahren der Tschechischen Republik, a.s., Identifikationsnummer: 27166147 (nachfolgend nur „Union“) erlassenen und unter www.urmr.cz veröffentlichten Verfahrensordnung entschieden werden, wobei der Schiedsrichter zum Tag der Zustellung der Klage in der durch die Union geführten Liste eingetragen wird, und die Vertragsparteien beauftragen hiermit ausdrücklich die Union, gemäß der Verfahrensordnung für das Schiedsverfahren einen Schiedsrichter für das durch diese Schiedsklausel begründete Schiedsverfahren zu bestimmen. Die Vertragsparteien beauftragen hiermit den auf diese Art und Weise bestimmten Schiedsrichter mit der Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten gemäß den Gerechtigkeitsgrundsätzen. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass sie vor der Unterzeichnung des Schiedsvertrages die Gelegenheit hatten und haben, sich mit der Verfahrensordnung des Schiedsverfahrens sowie mit der Verordnung über die Kosten des Schiedsverfahrens vertraut zu machen, dass dies erfolgte und dass für sie die angeführten Dokumente als ein untrennbarer Bestandteil dieses Schiedsvertrages gelten.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen, und zwar insbesondere bei einer Änderung der zusammenhängenden Rechtsstandards oder bei einer Änderung der Führung des Geschäftsbetriebes. Änderungen, Ergänzungen und ihre Wirksamkeit werden vom Verkäufer auf eine geeignete Art und Weise veröffentlicht. Der Abnehmer ist berechtigt, falls er mit dem Inhalt der veränderten oder ergänzten Geschäftsbedingungen nicht einverstanden ist, diesen Widerspruch dem Verkäufer innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab dem Zeitpunkt, als er von der Änderung oder Ergänzung erfährt, mitzuteilen. Erfolgt es nicht, gilt, dass die Änderungen oder Ergänzungen vom Käufer akzeptiert werden. Die durch diese Bedingungen ausdrücklich nicht geregelten Rechtsbeziehungen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der zusammenhängenden Rechtsvorschriften.

Der Lieferant haftet gegenüber dem Abnehmer nicht für Schäden durch haftungsausschließende Umstände, z.B. staatliche Eingriffe, Betriebs-, Verkehrs- und Energiestörungen, Störungen des elektronischen Handelssystems, Streike oder Aussperrungen. Diese Umstände gelten als ein Grund für die Aufschiebung der Erfüllung der Vertragspflichten seitens des

Lieferanten während und im Umfang der Wirksamkeit dieser Umstände. Dasselbe gilt auch, wenn die angeführten Umstände bei den Zulieferern des Lieferanten auftreten.

Der Abnehmer verpflichtet sich, dem Lieferanten jegliche Änderungen betreffend seine Berechtigung zur unternehmerischen Tätigkeit, die Steuerpflichten (insbesondere Änderung der Steueridentifikationsnummer und des Steuerverwalters), sein geltendes Konto und Bankverbindung sowie Insolvenzentstehung mitzuteilen. Bei einer Insolvenzentstehung des Abnehmers werden sämtliche Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer an dem Tag fällig, als der Lieferant von der Insolvenz Kenntnis erlangt. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, die Rückgabe der bislang nicht bezahlten Ware zu fordern.

Die schriftliche Form einer Rechtshandlung gilt als eingehalten, falls die Rechtshandlung telegrafisch, per Telex oder mithilfe von elektronischen Mitteln erfolgt, die eine Aufnahme des Inhalts der Rechtshandlung und Bestimmung der Person, von der die Rechtshandlung getätigt wurde, ermöglichen.

Verweigert oder vereitelt der Abnehmer die Zustellung einer Urkunde des Lieferanten, gilt diese als zugestellt am Tag der Verweigerung oder Vereitelung.

Der Abnehmer erteilt hiermit dem Lieferanten seine Zustimmung, als Verwalter sämtliche Personaldaten betreffend seine Person, die dem Lieferanten vom Abnehmer bekanntgegeben werden, zu verarbeiten, und zwar einschließlich der Geburtsnummer bei natürlichen Person und der Telefonnummer, und zwar im Einklang mit dem Gesetz Nr. 101/2000 Slg. Diese Zustimmung gilt bis zum Zeitpunkt ihres schriftlichen Widerrufs. Daten gelten nicht als Personaldaten, falls man zur Ermittlung der Identität eines Datensubjekts unangemessene Zeit, Mühe oder Materialmittel benötigt. Die gewährten Daten werden zwecks Erbringung von Leistungen, zu Marketingzwecken sowie zur Akquisitionstätigkeit verarbeitet. Diese Zustimmung mit der Datenverarbeitung bezieht sich ebenfalls auf sämtliche weiteren Erwerber oder Verarbeiter dieser Daten. Der Abnehmer erteilt hiermit dem Lieferanten seine Zustimmung mit der Übersendung von Werbeunterlagen und Angeboten des Lieferanten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab dem 01.07.2011 wirksam und ersetzen die früher erlassenen Allgemeinen Bedingungen.